



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. Dezember 2020

Nr. 2020-808 R-362-23 Motion Christian Schuler, Erstfeld, zur Änderung der Personalverordnung (PV), Ausschreibung von Kaderstellen in der kantonalen Verwaltung; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. August 2020 reichte Landrat Christian Schuler, Erstfeld, eine Motion zur Änderung der Personalverordnung; Ausschreibung von Kaderstellen in der kantonalen Verwaltung ein.

Begründet wird der Vorstoss gleich wie bei der am 2. Oktober 2019 vom Landrat abgelehnten Motion von Landrätin Jolanda Joos. So wird im neuen Vorstoss u. a. erwähnt, dass sich weder interne noch externe Personen für die Vakanz bewerben könnten, wenn Stellen nicht ausgeschrieben werden. Dies sei insbesondere bei Kaderstellen stossend. Zudem stehe eine Nichtausschreibung von Kaderstellen auch im Widerspruch zur Problematik der Abwanderung von qualifizierten Fachkräften im Kanton Uri. Anders als bei der Motion Jolanda Joos, bei der sämtliche Stellen ausgeschrieben werden sollten, soll mit dem neuen Vorstoss erreicht werden, dass lediglich die Stellen im Kaderbereich zwingend auszuschreiben sind. Dies u. a. auch mit dem Ziel, den administrativen Mehraufwand in einem vertretbaren Mass zu halten.

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, im Sinne der obigen Ausführungen gemäss Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 3121), die Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und das Personalreglement (RB 2.4213) so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass zwingend alle Kaderstellen auszuschreiben sind.

II. Antwort des Regierungsrats

Als Grundsatz für die Ausschreibung von Stellen gilt Artikel 5 Absatz 1 Personalverordnung, wonach alle offenen Stellen im Amtsblatt auszuschreiben sind. Der Regierungsrat kann jedoch selbst bestimmen, in welchen Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann (Art. 5 Abs. 2 PV). Artikel 2 Personalreglement konkretisiert, dass die Ausschreibung insbesondere unterbleiben kann, wenn die Stelle durch Beförderung oder Versetzung innerhalb der Verwaltung oder ausnahmsweise auf dem Weg der Berufung besetzt wird in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, namentlich für befristete Stellen oder für solche ohne tauglichen Stellenmarkt, oder wenn der Regierungsrat dies aus anderen Gründen im Einzelfall beschliesst.

Bei der Besetzung von Stellen innerhalb der Kantonalen Verwaltung hält sich der Regierungsrat grundsätzlich an den in Artikel 5 Absatz 1 PV festgehaltene Pflicht, Stellen auszuschreiben. Nur in begründeten Fällen weicht er von diesem Grundsatz ab.

Der Regierungsrat hat dem Landrat die Ablehnung der Motion Jolanda Joos u. a. mit folgenden Argumenten begründet:

- Die Aussicht auf zukünftige Beförderungen und Entwicklungsschritte aufgrund einer frühzeitigen Planung (Personalentwicklung) motiviert zu überdurchschnittlichen Leistungen und verhindert die Abwanderung fähiger Mitarbeitenden und Know-how-Trägern.
- Eine pro forma Ausschreibung vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden internen Lösung ist nicht zielführend und gegenüber den sich bewerbenden Personen unfair.
- Die Chancen einer erfolgreichen längerfristigen Stellenbesetzung erhöht sich, da sich Arbeitgeber und Arbeitnehmende bereits kennen.
- Neben den Inseratekosten können vor allem durch den verkürzten Rekrutierungs- und Selektionsaufwand Geld und Zeit eingespart werden.

Der Landrat ist am 2. Oktober 2019 mit 38:19 Stimmen grossmehrheitlich der Empfehlung der Regierung gefolgt und hat die Motion Jolanda Joos als nicht erheblich erklärt.

Bei der Kantonsverwaltung wurden in der Zeitspanne vom 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2020 insgesamt 36 Stellen im Kaderbereich (Höheres Kader und Stellen ab Lohnklasse 16) neu besetzt. Davon wurden 27 Stellen (75 Prozent) öffentlich ausgeschrieben. Neun Stellen konnten durch Beförderungen intern besetzt werden und wurden nicht ausgeschrieben. Damit manifestiert der Regierungsrat eine restriktive Haltung einer internen Stellenvergabe. Es zeigt sich also, dass der Regierungsrat Stellen restriktiv intern besetzt und andererseits aber auch eine aktive Personalentwicklung von internen Fachkräften betreibt. Durch eine ausgewogene Rekrutierungsstrategie gewährt der Regierungsrat damit einerseits Kontinuität und Aufstiegsmöglichkeiten beim bestehenden Personal und andererseits attraktive Stellen auf dem Arbeitsmarkt und neue Ideen und Inputs von ausserhalb der Verwaltung.

Die in Uri geltenden Bestimmungen sind in der Zentralschweiz nicht einzigartig. Die generellen Bestimmungen zur Ausschreibung und die Kriterien für den Verzicht auf eine Ausschreibung sind bei allen Zentralschweizer Kantonen praktisch identisch. Einzig in Nidwalden sind alle Stellen, für die der Landrat oder der Regierungsrat als Anstellungsbehörde zeichnet zwingend im Internet öffentlich auszuschreiben.

Auch bei den grösseren Urner Betrieben (Urner Kantonalbank, EWA-energie Uri, Dätwyler AG, Kantonsspital Uri usw.) werden Stellen, die intern durch Beförderungen oder Versetzungen besetzt werden können, bewusst nicht öffentlich ausgeschrieben.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in der Motion Jolanda Joos vor Jahresfrist aufgeführten Argumente grundsätzlich auch bei der Prüfung der hier vorliegenden Motion ihre Gültigkeit nicht verloren haben. Im Sinne der Transparenz ist er jedoch bereit, in Zukunft alle Stellen des höheren Kadern nach Artikel 5 des Personalreglements zwingend auszuschreiben. Darunter fallen demzufolge die Stellen von Amtsvorsteherinnen/Amtsvorsteher, Generalsekretärinnen/Generalsekretären, Rektorinnen/Rektoren, Kanzleidirektorin/Kanzleidirektor und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Wenn eine geeignete interne Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, kann dies entsprechend in die Ausschreibung aufgenommen werden. Die Änderung soll in die laufende Überarbeitung des Personalrechts (Teilrevision) einfließen.

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Personalverband Uri (via Amt für Personal); Generalsekretärin und alle Generalsekretäre; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Personal und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

